

**Haushaltssatzung der**  
**Stadt Beckum**  
**für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der z.Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Beckum mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im <b>Ergebnisplan</b> mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>74.947.650 EUR</b>
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>78.323.450 EUR</b>

im <b>Finanzplan</b> mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>69.186.700 EUR</b>
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>69.758.450 EUR</b>

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	<b>10.116.450 EUR</b>
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	<b>11.777.800 EUR</b>

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **2.625.650 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **6.288.800 EUR** festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **3.375.800 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**7.500.000 EUR**

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1.	<b>Grundsteuer</b>	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	<b>192 vom Hundert</b>
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	<b>381 vom Hundert</b>
2.	<b>Gewerbsteuer</b> auf	<b>403 vom Hundert</b>

§ 7

entfällt